

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 38. Kamienietz, den 21. September 1854.

№. 160. Nachdem in Ausführung der Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle 2c. vom 30. Juli 1853 besondere Orts-Exekutoren für jede Gemeinde des Kreises angestellt werden sollen, bringe ich den resp. Ortsbehörden und Orts-Executoren Folgendes zur Nachachtung.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz vom 1. Mai 1851 legen den Gemeinden die Verpflichtung auf, für die örtliche Einziehung der Königlichen Abgaben zu sorgen, woraus folgt, daß der Steuerempfänger (Ortserheber) für diejenigen Steuern selbst verantwortlich ist, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht nachweisen kann. Die Verordnung vom 30. Juli 1853 setzt diesen gesetzlichen Zustand voraus; da derselbe aber noch nicht überall bisher bestand, so ist dessen Herstellung unumgänglich nothwendiges Erforderniß geworden. Sobald also einer der jetzt erwählten und von mir bestätigten Ortserekutoren von diesem Posten abgeht, muß das betreffende Ortsgericht bei Strafe dafür sorgen, daß ohne Verzug ein anderes qualificirtes Individuum erwählt und mir zur Bestätigung und eidlichen Verpflichtung angezeigt werde. Die Wahl und Anstellung der Orts-Exekutoren liegt den Ortsgerichten ob, und mir bleibt das Recht deren Bestätigung vorbehalten. Damit bei vorkommenden Dienstwidrigkeiten der betreffende Exekutor jeder Zeit ohne Anspruch auf eine Entschädigung von seinem Posten entfernt werden könne, ist dies in den abzuschließenden Contracten stets zu vermerken; in denjenigen Fällen, wo Contracte nicht producirt werden können, wird hiernach ebenfalls verfahren werden. Die Ortsgerichte haben zunächst die Dienstführung dieser Exekutoren zu überwachen und zu kontroliren, daß dieselben nichts gegen die bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen unternehmen, die ihnen ertheilten Aufträge prompt ausführen und in keinem Falle und unter keinem Vorwande Geld annehmen, indem sogar die dem Exekutor zustehenden Exekutionsgebühren an den Ortserheber abgeführt werden müssen, welcher sie alsdann an den Exekutor zu zahlen hat. Die Höhe der Exekutionsgebühren und das bei Ausführung der Exekution zu beobachtende Verfahren bestimmen die Verordnung vom 30. Juli 1853, die diesfällige Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853 und die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 31. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1854, Extraordinaire Beilage zum Stück 9, №. 57.) Da jedoch nicht alle Exekutoren im Stande sein werden, die ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden schriftlichen Arbeiten (Pfändungs- und Auktions-

Protokolle oder Berichte über Widersetzlichkeit rc.) selbst zu fertigen, so muß dies durch die Ortsgerichte beziehungsweise Gemeindeschreiber auf Grund des mündlichen Rapports des Exekutors geschehen. Durch die erfolgte Anstellung der Orts-Exekutoren wird den Ortsgerichten Gelegenheit geboten, auch die Communal-Abgaben und sonstigen Gefälle, wie sie der § 1 der allegirten Verordnung näher bezeichnet, beitreiben zu lassen, was namentlich bei den von den Polizeibehörden festgesetzten Schulstrafen zu beachten bleibt. Die früher erlassene Kreisblatt-Verfügung wegen Beitreibung der Schulstrafen erleidet daher in sofern eine Abänderung, als die Einziehung der Schulstrafen zunächst den Orts-Exekutoren obliegen wird, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß dergleichen Aufträge auch den Steueramts-Exekutoren ertheilt werden können. Bei allen Exekutions-Vollstreckungen hat ein Mitglied des Ortsgerichts den Exekutor zu begleiten, damit Ueberschreitungen und Excesse möglichst vermieden werden; auch in dem Falle, wenn ein Mitglied die Funktionen eines Exekutors ebenfalls versieht, muß ein zweites Ortsgerichtsmitglied zugezogen werden. Um Beschwerden zu begegnen, bemerke ich, daß an den Sonn- und Festtagen, gleich den andern Amtsverrichtungen, auch alle Exekutions-Akte einzustellen sind. Als gesetzliche Festtage sind außer den, beiden Confessionen gemeinsamen, für die katholische Kirche noch folgende besondere anzusehen: a) das Fest der heiligen drei Könige, b) Mariä Reinigung (Lichtmeß), c) Mariä Verkündigung, d) Frohnleichnam, e) Petri und Pauli, f) Allerheiligen und Mariä Empfängniß. Während der Saat- und Erndtezeit ist die Exekution zu Gunsten derjenigen Personen zu suspendiren, welche sich wirklich mit dem Landbau beschäftigen. Die Saatzeit ist bestimmt: a) im Frühjahr vom 15. bis 29. April, b) im Herbste vom 7. bis 22. September, die Erndtezeit dagegen vom 15. Juli bis 11. August. Auch muß darauf geachtet werden, daß sich die Pfändung über die gesteckten Grenzen nicht erstrecke, indem von der Pfändung ausgeschlossen sind:

a) die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;
b) ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;
c) bei Künstlern und Handwerkern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und andern Gegenstände, mit der in dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 31. Mai 1820, § 35 (Ges.-S. pro 1820, pag. 147) vorgeschriebenen Maaßgabe;
d) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh und Feld-Inventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futter-Getreide;
e) bei Militair- und Civil-Beamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militair-Personen zu belassen sind;
f) das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inactivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

Bei der Einziehung von Staats-Abgaben bleiben auch noch folgende Gegenstände von der Pfändung ausgeschlossen:

1. eine Milchkuh oder in deren Ermangelung zwei Ziegen nebst dem zum Unterhalt und zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;
2. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und andern nothwendigen Lebens-Bedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;

3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, sowie die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft und Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Rthl. und nach der Wahl des Gepfändeten.

Damit die Gemeinde-Einsassen von der getroffenen Einrichtung Kenntniß erhalten, ist die vorstehende Instruktion in einer Gemeinde-Versammlung in Vortrag zu bringen und der bestätigte Exekutor den Gemeindegliedern bekannt zu machen, wofür die Gemeindeschreiber verantwortlich gemacht werden.

Schließlich bemerke ich noch, daß die vorgeschriebenen Dienstschilder für die Exekutoren den Gemeinden nachträglich zugehen werden; da aber die Königl. Regierung bereit ist, auch die Formulare zu Mahnzetteln, Pfändungsbefehlen und Pfändungsprotokollen zu besorgen, so ist mir der Bedarf innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, weil spätere Bestellungen wahrscheinlich unberücksichtigt bleiben würden.

Kamienietz, den 11. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 161. Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln, ist der für den 2. und 3. October d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt für die Stadt Berun, Plesser Kreises, auf den 4. und 5. October c. verlegt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Kamienietz, den 15. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Während der Reparaturbauten am Klodnitz-Kanal bin ich jeden Montag außer dem Amtslokal mit Arbeiter-Löhnungen beschäftigt, welches ich hierdurch bekannt mache.

Gleiwitz, den 19. September 1854.

Der Königliche Kreis-Steuer-Einnehmer
Nolda.

№ 162. Nachdem des Königs Majestät durch die allerhöchste Ordre vom 8. Juli d. J. zu bestimmen geruht haben, daß die Landwehr-Controlversammlungen allgemein für die ganze Monarchie von den Sonntagen auf Wochentage verlegt werden sollen, ist von dem Kommando des 1. Bataillons (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments eine anderweitige Uebersicht der Tage, an welchen die Controlversammlungen im Bezirke des gedachten Bataillons im Herbste dieses Jahres stattfinden werden, angefertiget und mir zur Veröffentlichung zugestellt worden.

Indem ich diese Uebersicht umstehend folgen lasse, weise ich zugleich die Ortsvorstände der zum 1. Bataillon (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments gehörigen Ortschaften an, in der nächsten Gemeindeversammlung sämmtlichen kontrolpflichtigen Mannschaften Ort, Tag und Stunde der Versammlung bekannt zu machen, da eine Beorderung der einzelnen Leute von Seiten des Bataillons nicht erfolgt.

Kamienietz, den 9. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Ueber-

Uebersicht

der Tage, an welchen die Controlversammlungen im Bezirk des 1. Bataillons (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments im Herbst 1854 stattfinden sollen.

№	Compagnie.	Benennung der Versammlungsplätze.	Datum der Versammlung.	Name des die Uebung leitenden Offiziers.	Benennung der Ortschaften, welche den Versammlungsplätzen zugetheilt worden sind.
1.	1.	Gleiwitz.	4. October.	Hauptmann und Kompagnieführer v. Köppen.	Gleiwitz und Colonie Neudorf.
2.	1.	Elgot Zabrze.	11. October.		Elgot-Zabrze, Eisengießerei, Sosnitza Schönwald, Trynek, Petersdorf, Preiswitz, Makoschau.
3.	1.	Chorinskowitz.	18. Oktober.		Althammer, Chorinskowitz, Kieferstädtel, Kozlow, Leboschowitz, Lohna, Ostroppa, Polsdorf, Nachowitz, Smolnitz, Gr.- und Klein-Sierakowitz, Deutsch-Zernitz, Col. Zetlitz, Alt-Gleiwitz, Richtersdorf, Gardel.
4.	1.	Halemba. (Kreis Beuthen.)	27. October.		Antonienhütte, Bujakow, Bielschowitz, Chudow, Halemba, Kochlowitz, Klodnitz, Neudorf, Gr.- u. Kl.-Paniow, Gieraltowitz.

Anmerkung. Die Versammlungen beginnen Nachmittag 3 Uhr. Es erscheinen sämmtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr 1. und 2. Aufgebots Garde und Linie sämmtlicher Waffengattungen zu gleicher Zeit. Als Grund zur Dispensation der Versammlungen wird nur Krankheit und unaufschiebbare Amtsverrichtung im Königlichen Dienst angesehen werden.

Gleiwitz, den 8. September 1854.

v. Gliszczinski,
Major und Bataillons-Kommandeur.

Bekanntmachung.

Vom 1. October d. J. ab, soll eine über das Ziel der Elementarschule gehobene Knabenklasse zum Zweck der gründlicheren Bildung für das bürgerliche Leben errichtet werden, und jedem mit den Kenntnissen der obersten Elementarklasse ausgestatteten Knaben die Theilnahme an dem Unterrichte gegen ein monatliches Schulgeld von 10 Sgr. gestattet seyn. Diejenigen Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und resp. Pflegebefohlenen in dieser höheren Knabenklasse unterrichten lassen wollen, werden ersucht, die Zöglinge bis zum 25. September d. J. bei uns anzumelden. Der entworfene Lehrplan liegt in unserer Registratur während der Amtsstunden zur Einsicht aus und wird der Unterricht von einem Pädagogen mit Universitätsbildung ertheilt werden.

Gleiwitz, den 15. September 1854.

Der Magistrat.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.